



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 23. November 1964

I Teil II Nr. III

Tag

Inhalt

Seite

3.11.64 Verordnung über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung 887

Verordnung über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung.

Vom 3. November 1964

Auf Grund der Einführung der beruflichen Ausbildung für Schüler der polytechnischen Oberschulen als wichtige schulpolitische Maßnahme bei der Entwicklung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems in der Deutschen Demokratischen Republik und zur zielgerichteten Nutzung des materiellen Interesses der Schüler für die ständige Erhöhung ihrer Leistungen beim Lernen und Arbeiten in Schule und Betrieb wird folgendes verordnet:

§1

(1) Den Oberschülern, die in den

- a) Klassen 9 und 10 der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule eine berufliche Grundausbildung,
- b) Klassen 9 bis 12 der erweiterten Oberschule bzw. der Spezialschule technischer Richtung eine volle Berufsausbildung,
- c) Klassen 9 bis 12 der Sonderschule eine berufliche Grundausbildung oder eine volle Berufsausbildung

erhalten, wird durch den Betrieb, mit dem der Lehrvertrag abgeschlossen wurde, monatlich ein Entgelt gezahlt.

(2) Die Höhe des monatlichen Entgelts beträgt für die Oberschüler

in der Klasse 9	40,- MDN,
10	50,- MDN,
11	60,- MDN,
12	70,- MDN.

(3) Für die berufliche Ausbildung gemäß Abs. 1 unterliegen die Oberschüler nicht der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung. Für Unfälle sowie bei Eintritt einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit bei der beruflichen Ausbildung besteht Versicherungs-

schutz entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123). Oberschüler, die eine berufliche Ausbildung erhalten, haben bei eintretender Invalidität Anspruch auf Invalidenrente wie Werk tätige, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert sind.

(4) Das monatliche Entgelt ist lohnsteuerfrei.

(5) Das monatliche Entgelt wird weitergezahlt:

- a) während der Schulferien und bei anderweitigen genehmigten Freistellungen,
- b) bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zur Dauer von längstens 26 Wodien insgesamt im Kalenderjahr,
- c) bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente, längstens jedoch bis zu 52 Wochen,
- d) bei Heilstättenbehandlung wegen Tuberkulose bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. bis zum Beginn der Invalidenrente.

(6) Der staatliche Kinderzuschlag für die Oberschüler ist an die Berechtigten bis zum Ende des Monats, der auf die Beendigung des Oberschulbesuches folgt, weiterzuzahlen.

§2

(1) Durch die Zahlung des monatlichen Entgelts entfällt für die im § 1 Abs. 1 genannten Oberschüler die bisher gewährte Unterhaltsbeihilfe. In begründeten Fällen kann entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen der Unterhaltspflichtigen eine Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfe, nachstehend Beihilfe genannt, zur weiteren beruflichen Förderung der Oberschüler gewährt werden.

(2) Die Gewährung der Beihilfe erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge und Berufsschüler.